



Einführung in das Naturschutzrecht – Teil I

Mirow, 17. – 18. Oktober 2016

MR Schoeneck

Ablauf des ersten Tages

Uhrzeit	Thema
09:00 – 10:00	Vorstellung der Teilnehmer, Erwartungen, Überblick über Veranstaltung, Materialien, Übersicht über die Literatur
10:00 – 10:45	A. Rechtsgrundlagen des Naturschutzrechts Rechtsquellen, Gesetzgebungskompetenzen, Zusammenspiel von Europa-, Bundes- und Landesrecht
10:45 – 11:00	Kaffeepause
11:00 – 11:30	B. Ein Fall zur Einführung Das geplante Bioenergiedorf Krinnekow
11:30 – 12:15	C. Überblick über die Instrumente des Naturschutzrechts Schutzkategorien, Eingriffsregelung, Landschaftplanung, Artenschutz, Erholungsvorsorge, Verbandsmitwirkung
12:15 – 13:00	Mittagspause

Ablauf des ersten Tages

Uhrzeit	Thema
13:00 – 13:30	D. Einstiegsfall zu den Schutzkategorien Weidewirtschaft
13:30 – 14:30	E. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts I Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Geschützter Landschaftsbestandteil
14:30 – 15:00	Kaffee und Kuchen
15:00 – 16:00	E. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts II Das Festsetzungsverfahren, Einstweilige Sicherstellung, Natura 2000
16:00	Ende des ersten Tages

Ablauf des zweiten Tages

Uhrzeit	Thema
09:00 – 09:45	F. Eingriffsregelung (I) Eingriffsbegriff, § 14 BNatSchG, Vermeidungspflicht, Kompensation und Abwägung, § 15 BNatSchG
09:45 – 10:30	G. Fall zur Eingriffsregelung (I) Die geplante Glasfabrik – Arbeit in Arbeitsgruppen – Besprechung der Lösung
10:30 – 10:45	Kaffeepause
10:45 – 11:15	F. Eingriffsregelung (II) Ökokonto, § 16 BNatSchG, § 12 Abs. 5 NatSchAG
11:15 – 12:00	G. Fall zur Eingriffsregelung (II) Die Straße nach Machwitz - Arbeit in Arbeitsgruppen – Besprechung der Lösung
12:00 – 12:45	Mittagspause

Ablauf des zweiten Tages

Uhrzeit	Thema
12:45 – 13:15	H. Die Naturschutzbehörden – Aufbau und Zuständigkeit Zuständigkeit der Naturschutzbehörden, §§ 1-7 NatSchAG M-V Ermächtigungsgrundlage für naturschutzrechtliche Anordnungen, § 3 Absatz 2 BNatSchG, § 8 NatSchAG M-V
13:15 – 14:00	I. Die Naturschutzgenehmigung § 40 – 42 NatSchAG M-V
14:00 – 14:30	Kaffee und Kuchen
14:30 – 15:45	J. Fall zum Behördenaufbau, Zuständigkeiten und Naturschutzgenehmigung Biomilch – Arbeit in Arbeitsgruppen – Besprechung der Lösung
15.45 – 16.00	Abschluss und Seminarkritik
16:00	Ende des zweiten Tages

F. Eingriffsregelung

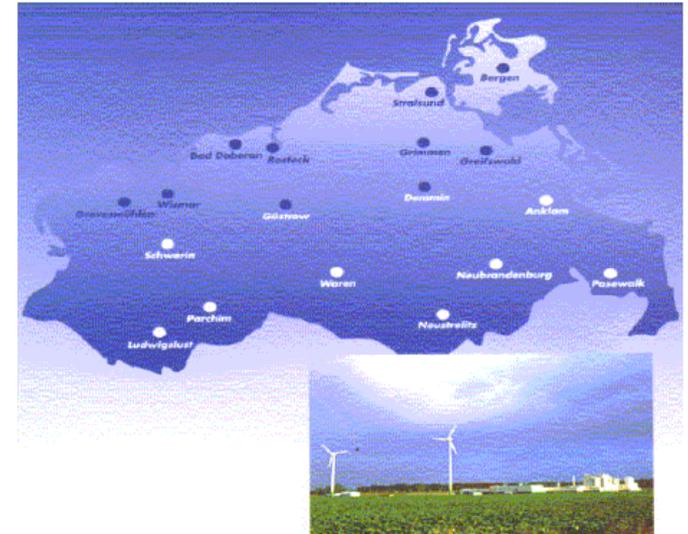
- I. Eingriffsbegriff, § 14 BNatSchG**
- II. Vermeidungspflicht, § 15 Abs. 1 BNatSchG**
- III. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, § 15 Abs. 2 BNatSchG (Naturalkompensation)**
- IV. Abwägung, § 15 Abs. 5 BNatSchG**
- V. Ersatzzahlung, § 15 Abs. 6 BNatSchG**
- VI. Ökokonto, § 16 BNatSchG, § 12 Abs. 5 NatSchAG**

Fachlich-methodisches Regelwerk des Landes MV

Hinweise zur Eingriffsregelung
(Schriftenreihe des LUNG 1999,
Heft 3)

[Überarbeitung in der 7.
Legislaturperiode geplant]

Hinweise zur Eingriffsregelung



MECKLENBURG-VORPOMMERN

Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie
1999 / Heft 3

I. Eingriffsregelung

Grundsätzliches

Funktion

Auffangvorschrift für den flächendeckenden Naturschutz

Zielsetzung

Erhalt des Status Quo an Natur und Landschaft bei grundsätzlicher Zulassung der Inanspruchnahme im Einzelfall

Verhältnis zum übrigen Naturschutzrecht

Subsidiarität – gesetzlicher Mindestschutz

I. Eingriffsbegriff

Eingriffsdefinition, § 14 Abs. 1 BNatSchG

- Veränderungen der **Gestalt** von Grundflächen (auch: Gewässern) aller Art oder
- Veränderungen der **Nutzung** von Grundflächen (auch: Gewässern) aller Art, oder
- Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden **Grundwasserspiegels**,
- die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild **erheblich beeinträchtigen** können.

I. Eingriffsbegriff

Eingriffsdefinition, § 14 Abs. 1 BNatSchG

Positivliste, § 12 Abs. 1 NatSchAG M-V - Regelbeispielsvermutung

(1) Eingriffe gemäß § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind **insbesondere**

1. die **Gewinnung von Bodenschätzen**, namentlich Kies, Sand, Ton, Torf, Kreide, Steinen oder anderen selbstständig verwertbaren Bodenbestandteilen (oberflächennahe Bodenschätze), wenn die abzubauende **Fläche größer als 300 Quadratmeter** ist, (...)
11. der **Bau und die wesentliche Änderung von Straßen**, Wegen, Bahnanlagen, Flugplätzen, Motor- und Flugsportflächen, Modellflugplätzen und sonstigen Verkehrsflächen im Außenbereich,
12. die **Errichtung baulicher Anlagen** auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich sowie die Versiegelung von Flächen von mehr als 300 Quadratmetern, ausgenommen die Errichtung von Unterstellplätzen bis 150 Quadratmeter Grundfläche für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,

I. Eingriffsbegriff

Eingriffsdefinition, § 14 Abs. 1 BNatSchG

Ausschlusstatbestände, § 14 Abs. 2 BNatSchG

- (2) Die **land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung** ist **nicht** als **Eingriff** anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

I. Eingriffsbegriff

Eingriffsdefinition, § 14 Abs. 1 BNatSchG

Ausschlusstatbestände, § 12 Abs.2 NatSchAG M-V

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Maßnahmen, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen oder Bestandteil der Maßnahmenprogramme oder Bewirtschaftungspläne gemäß den §§ 82 und 83 des Wasserhaushaltsgesetzes sind,
2. behördlich durchgeführte oder angeordnete Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von geschützten Gebieten und Gegenständen,
3. die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.

II. Vermeidungspflicht

§ 15 Abs. 1 BNatSchG

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. **Beeinträchtigungen sind vermeidbar**, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

II. Vermeidungspflicht

§ 15 Abs. 1 BNatSchG

Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist das Vorhaben so zu gestalten, dass seine Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimiert werden.

- Sogenannte Null-Option (Verzicht auf das Vorhaben) ist nicht einzubeziehen
- Nur solche Änderungen sind zu betrachten, die die Identität des Vorhabens nicht verändern (Beispiel: Eisenbahnausbau statt Neubau einer Straße)

III. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (Naturalkompensation)

§ 15 Abs. 2 BNatSchG

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (**Ausgleichsmaßnahmen**) oder zu ersetzen (**Ersatzmaßnahmen**). **Ausgeglichen** ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. **Ersetzt** ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

III. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (Naturalkompensation)

Gleichstellung von Ausgleich und Ersatz, § 15 Absatz 2 S. 1 BNatSchG

„Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) **oder** zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“

- Abschaffung der bisherigen Stufenfolge
- Prüfung des Kompensationskonzepts im Hinblick auf die Eignung, den Eingriff wirksam zu kompensieren.

III. Ausgleichsmaßnahmen

§ 15 Abs. 2 BNatSchG

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (**Ausgleichsmaßnahmen**) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). **Ausgeglichen** ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

III. Ausgleichsmaßnahmen

- Funktionaler Zusammenhang: Es sind die Funktionen wiederherzustellen, die durch den Eingriff beeinträchtigt sind. (Beispiel: Versiegelung durch Entsiegelung)
- Räumlicher Zusammenhang: Die Wiederherstellung der Funktionen muss so in räumlicher Nähe zum Eingriffsort erfolgen, dass sie sich auf den Eingriffsort auswirken können.
- Fläche muss aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig sein.
- Landschaftsbild muss so gestaltet werden, dass es den vorher bestehenden Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt.

III. Ersatzmaßnahmen

Begriff der Ersatzmaßnahmen, § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG

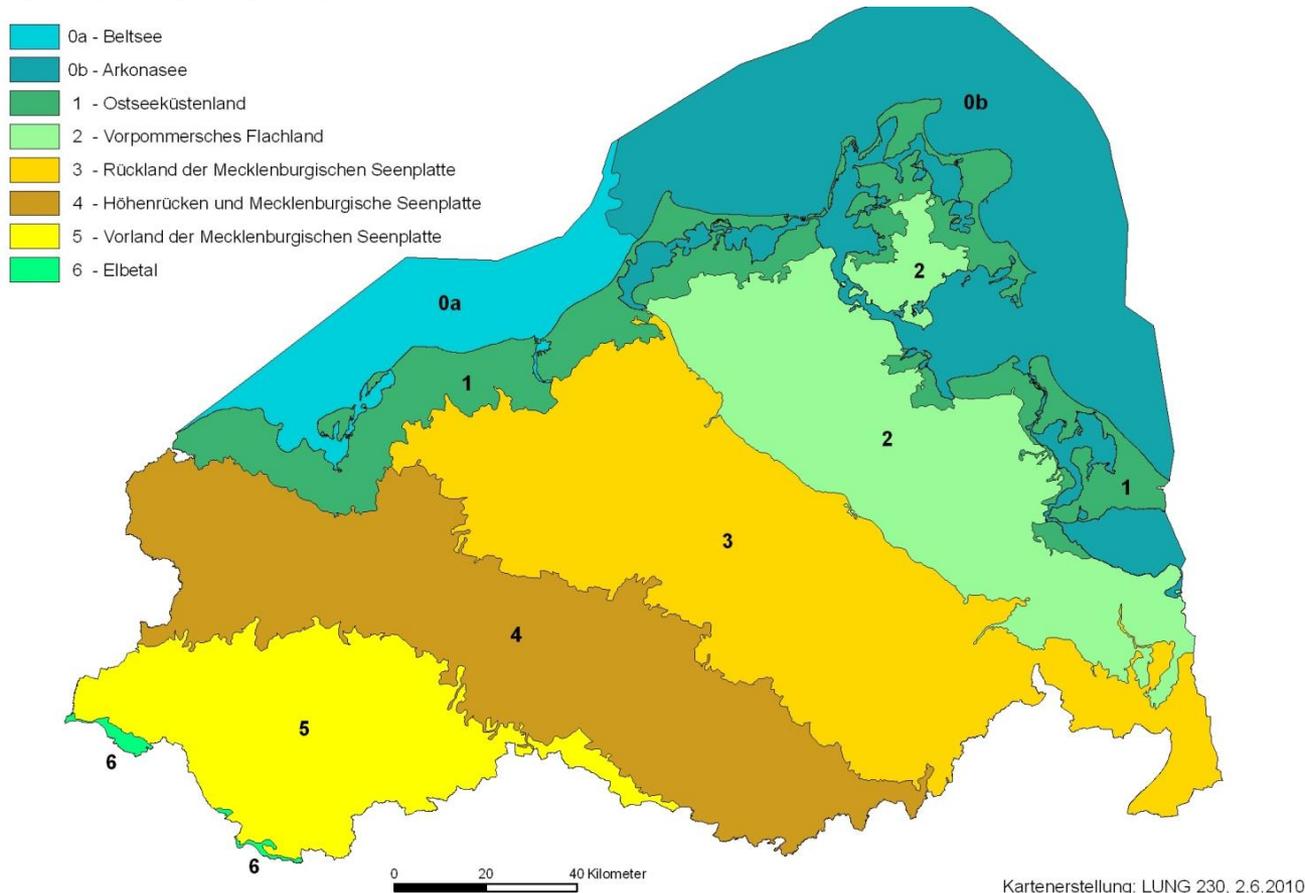
„Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts **in dem betroffenen Naturraum** in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

- Begriff des Naturraum entspricht der Landschaftszone des bisherigen Rechts
- Karte des BfN
- Maßgeblich: Darstellung in der Landschaftsplanung (teilweise Differenzen zur BfN-Karte)

Karte der Naturräumlichen Haupteinheiten des BfN



Landschaftszonen in M-V



III. Naturalkompensation

Kompatibilitätsregelung, § 15 Abs. 2 S. 4 BNatSchG

Betrifft folgende Maßnahmen

- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Schutzgebiete, § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 BNatSchG
- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Managementplänen für Natura 2000-Gebiete
- Kohärenzsicherungsmaßnahmen, § 34 Absatz 5 BNatSchG
- CEF-Maßnahmen, § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG
- In Maßnahmeprogrammen der EU-WRRL, § 82 WHG

Eine Einstufung von Maßnahmen in diesem Sinne „steht der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen.“

III. Naturalkompensation

Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange, § 15 Absatz 3 BNatSchG

„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist **auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen**, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. **Es ist vorrangig zu prüfen**, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, **die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen**, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“

III. Naturalkompensation

Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange, § 15 Absatz 3 BNatSchG

- Satz 1 – Allgemeiner Programmsatz Begründungserfordernis im Bescheid
- Satz 2 – Konkretisierung als Prüfpflicht Begründungserfordernis im Bescheid
- Kompensatorischer Charakter
Maßnahmen müssen „ der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen“.
- Maßnahmenbeispiele
Maßnahmen zur Entsiegelung,
Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen
Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen

IV. Abwägung

§ 15 Absatz 5 BNatSchG

- (5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege **bei der Abwägung** aller Anforderungen an Natur und Landschaft **anderen Belangen im Range vorgehen**.

IV. Abwägung

§ 15 Absatz 5 BNatSchG

Ist die Durchführung des Eingriffs vorrangig?

Haben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft zurückzutreten?

Hier sind alle Aspekte zu berücksichtigen, die für oder gegen die Durchführung des Vorhabens sprechen können.

V. Pflicht zur Leistung der Ersatzzahlung

§ 15 Absatz 6 BNatSchG

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher **Ersatz in Geld** zu leisten. Die Ersatzzahlung **bemisst** sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese **nicht feststellbar**, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und **Schwere des Eingriffs** unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile.

V. Pflicht zur Leistung der Ersatzzahlung

§ 12 Absatz 4 NatSchAG M-V

- (4) Die Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes ist an das Land zu leisten und wird an die Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet.

V. Pflicht zur Leistung der Ersatzzahlung

§§ 15 Abs. 6 BNatSchG, 12 Abs. 4 NatSchAG M-V

Zahlungspflicht besteht für den Umfang der nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierten Eingriffsfolgen.

Maßstab:

Höhe der Kosten für fiktive Ersatzmaßnahmen, § 15 Abs. 6 Satz 2
BNatSchG, sonst Dauer und Schwere des Eingriffs, § 15 Abs. 6 Satz 3
BNatSchG.

Die Zahlung hat an das Land zu erfolgen, § 12 Abs. 4 NatSchAG M-V.

G. Erster Fall zur Eingriffsregelung

Am Rande von Laage soll in der Nähe der Autobahn A 19 eine Glasfabrik entstehen. Dafür soll eine Feuchtwiese, auf der einige besonders seltene Vögel ihr Brutgebiet haben, trockengelegt und bebaut werden. Für das Gelände besteht kein Bebauungsplan; baurechtliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen indes nicht. In mehreren Verhandlungsrunden mit der zuständigen Behörde wird schließlich eine für den Betreiber auch tragbare Lösung gefunden, die alle immissionsschutzrechtlichen Bedenken ausräumt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung treten aber die Naturschutzverbände des Landkreises Rostock auf den Plan. Sie sind der Meinung, dass das Vorhaben nicht an dieser Stelle verwirklicht werden sollte, weil die Fläche besonders schützenswert sei. Sinnvoller sei es vielmehr, die Ansiedlung nach Rostock zu verlegen, weil dort noch ehemals industriell genutzte Flächen zur Verfügung stehen würden, für die die dortige Stadtverwaltung dringend Unternehmen suche.

G. Erster Fall zur Eingriffsregelung

Zumindest aber dürfe die Fabrik nicht einstöckig errichtet werden. Zur Verringerung der versiegelten Fläche sollte das Gebäude zweistöckig errichtet werden, was zwar die Baukosten um 10 % erhöhe, aber den Flächenverbrauch um 45 % reduziere. Für die übrige in Anspruch genommene Fläche sei ein Ausgleich zu schaffen, für den sich ein Projekt der Naturschutzverbände des Kreises anbieten würde, das auf Wiederherstellung eines Moorgebietes in der Nähe von Güstrow abzielt.

Als sich die Naturschutzbehörde des Landkreises diese Bedenken zu eigen macht und einen Bau an dieser Stelle grundsätzlich ablehnt, wird die zuständige Immissionsschutzbehörde unsicher. Das Unternehmen erklärt sich äußerstenfalls bereit, zum Ausgleich der Naturbeeinträchtigung den Parkplatz mit Bäumen zu begrünen.

Sind die Bedenken der Naturschutzverbände begründet?

G. Erster Fall zur Eingriffsregelung - Lösung

G. Erster Fall zur Eingriffsregelung - Lösung

VI. Ökokonto

§ 16 Absatz 1 BNatSchG Regelung eines Anspruchs auf Anrechnung

„Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit

1. die **Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 erfüllt** sind,
2. sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,
3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,
4. sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 nicht widersprechen und
5. eine Dokumentation des Ausgangszustandes der Flächen vorliegt;
Vorschriften der Länder zu den Anforderungen an die Dokumentation bleiben unberührt.“

VI. Ökokonto

§ 12 Absatz 5 NatSchAG M-V Buchung im Ökokonto

„Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind auf Antrag von der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde als zur Kompensation geeignet anzuerkennen und in das Ökokontoverzeichnis einzutragen, wenn sie vor Durchführung der Maßnahme

1. schriftlich zugestimmt und
2. Umfang, Art und naturschutzfachlichen Wert der dauerhaft günstigen Wirkungen verbindlich festgestellt hat.

§ 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung. Nach Satz 1 anerkannte Maßnahmen sind handelbar. Für die Anerkennung nach § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Bewertung nach Satz 1 Nummer 2 bindend, soweit die Maßnahme plangemäß durchgeführt worden ist.“

VI. Ökokonto

Ökokontoverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

MECKLENBURG-VORPOMMERN
DIENSTLEISTUNGSPORTAL Landesportal | Regierungsportal

<ul style="list-style-type: none"> Startseite Stichwortverzeichnis Lebenslagen Verwaltungswegweiser Förderfibel Landesrecht Gesetze/Verordnungen <ul style="list-style-type: none"> Suche Erweiterte Suche Alphabetischer Zugang Sachgebiete Verwaltungsvorschriften Entscheidungen 	<p>Sie sind hier: Landesrecht / Gesetze - Verordnungen</p> <div style="text-align: center; padding: 10px;"> <p>Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ökokontoverordnung - ÖkoKtoVO M-V) Vom 22. Mai 2014</p> <p>Zum Ausgangs- oder Titeldokument</p> <p>Fundstelle: GVOBl. M-V 2014, S. 290</p> <p>Aufgrund des § 12 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 und Satz 2 und 3 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch den Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung:</p> <div style="text-align: center; padding: 10px;"> <p>§ 1</p> <p>Anwendungsbereich</p> </div> <p>Diese Verordnung regelt das Verfahren, die Zuständigkeiten und die Anrechnung von Ökokontomaßnahmen sowie den Handel mit diesen Maßnahmen, die Einrichtung von Flächenpools, das Führen von Verzeichnissen für Kompensations- und Ökokontomaßnahmen, die Anerkennung von Flächenagenturen und die Übertragung von Verpflichtungen des Eingriffsverursachers mit befreiender Wirkung auf anerkannte Flächenagenturen.</p> </div>
--	--

SERVICEDIENSTE

- Übersicht
- Hinweise zur Registrierung
- Nutzungsbedingungen

VI. Ökokonto

Anerkennung und Buchung im Ökokonto § 12 Absatz 5 NatSchAG M-V I

„Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind **auf Antrag** (...)“

→ Antrag des Maßnahmeträgers erforderlich.

„(...) von der **örtlich zuständigen** Naturschutzbehörde (...)“

→ Belegenheit der Fläche, auf der die Maßnahme stattfindet.

„als zur Kompensation geeignet **anzuerkennen**“

→ Feststellender, begünstigender, gebührenpflichtiger Verwaltungsakt

„und in das **Ökokontoverzeichnis** einzutragen, „

→ Eintragung durch anerkennende Behörde in das beim LUNG (§ 3 Nummer 2 – „Führung des Ökokontos“) vorhandene elektronische Verzeichnis

VI. Ökokonto

Anerkennung und Buchung im Ökokonto § 12 Absatz 5 NatSchAG M-V II

„(...) wenn sie **vor** Durchführung der Maßnahme

→ Grund: Klarheit über die Folgen auf beiden Seiten

„1. schriftlich **zugestimmt** und “

→ Grund: Sicherung des Verfahrens, Beratung des Antragstellers

„2. Umfang, Art und naturschutzfachlichen Wert der dauerhaft günstigen Wirkungen verbindlich festgestellt hat.“

→ Verbindliche Bewertung der Kompensationsflächenäquivalente gemäß Hinweisen zur Eingriffsregelung oder gemäß „Straßenbauleitfaden“.

VI. Ökokonto

Anerkennung und Buchung im Ökokonto § 12 Absatz 5 NatSchAG M-V III

„§ 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung. „

➔ Darlegungspflichtig, ggf. mit Gutachten ist der Antragsteller.

„ Nach Satz 1 anerkannte Maßnahmen sind handelbar.“

➔ Maßnahmen können vom Antragsteller auf Dritte Personen übertragen werden. Preis: Verhandlungssache zwischen den Verkäufer und Erwerber. Kein Präjudiz für die Anrechnung auf einen konkreten Eingriff.

„Für die Anerkennung nach § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Bewertung nach Satz 1 Nummer 2 bindend, soweit die Maßnahme plangemäß durchgeführt worden ist.“

➔ Bindung an Anerkennungsbescheid – auch bei der Ausbuchung

G. Zweiter Fall zur Eingriffsregelung

Im Landkreis Vorpommern-Rügen will die Gemeinde Machwitz zur Verbesserung der Verkehrssituation die bisherige Schotterstraße zur Nachbargemeinde (dort befinden sich ein Discounter, ein Bäcker sowie die Grundschule) befestigen und ausbauen. Das Land hat hierfür Fördermittel in Höhe von 90% der Baukosten in Aussicht gestellt.

Im Einzelnen soll die Straße asphaltiert und das Profil verbreitert werden, so dass sich auch zwei LKW unproblematisch begegnen können. Schließlich soll ein kombinierter Rad- und Fußweg angelegt werden. Von dem Radweg verspricht sich die Gemeinde auch einen Aufschwung im Tourismus, weil dann der Fernradweg Berlin – Kopenhagen, der bislang in etwa 10 km Entfernung am Ort vorbeiführt, über die Straße und durch Machwitz geführt werden könnte.

G. Zweiter Fall zur Eingriffsregelung

Bei den Beratungen zur Machbarkeit des Vorhabens werden eine Reihe von Einwänden vorgebracht. So bemängeln Bürger von Machwitz und der Nachbargemeinde die Ausbaubreite, weil dadurch LKW-Verkehr auf die Straße verlagert werde. Für den Gemeindeverbindungsverkehr bestehe keine Notwendigkeit für einen derart umfangreichen Ausbau. Andererseits sei auch der Radweg – angesichts der Verkehrsmengen – überflüssig. Die Verbesserung der Verkehrssicherheit sei so gering, dass sie den Aufwand und die Folgen für Natur und Landschaft nicht aufwiege.

Die Gemeinde möchte ihr Vorhaben gerne durchführen und verweist dabei darauf, dass sie in den Jahren 1995 bis 2000 bereits in Zusammenarbeit mit dem lokalen Landwirtschaftsbetrieb umfangreiche Heckenpflanzungen durchgeführt habe. Ferner seien 750 Meter eines Bachlaufs mit Fördermitteln des Landes renaturiert worden.

G. Zweiter Fall zur Eingriffsregelung

Die Naturschutzbehörde des Landkreises hält das Vorhaben grundsätzlich für genehmigungsfähig. Sie bittet aber darum, dass die Gemeinde zur Kompensation Anteile an einer „Ökokontomaßnahme“ erwerben sollte, die der Immobilienmanagement-GmbH gehöre. Bei der Maßnahme handelt es sich um den 2012 erfolgten Abriss und die Beseitigung eines ehemaligen Lagerhallenkomplexes. Die Kosten dieser Maßnahme lägen zwar etwa beim Dreifachen der von Gemeinde angestrebten Maßnahmen, sie seien aber bei Vorhabenträgern der öffentlichen Hand zumutbar. Die hohen Kosten dieser Maßnahme resultierten vor allem aus der hohen Asbestbelastung der Lagerhallen.

Wie ist die Rechtslage?

G. Zweiter Fall zur Eingriffsregelung - Lösung

H. Naturschutzbehörden – Aufbau und Zuständigkeit

§§ 1 – 7 NatSchAG M-V

- § 1 Naturschutzbehörden
- § 2 Zuständigkeiten der obersten Naturschutzbehörde
- § 3 Zuständigkeiten der oberen Naturschutzbehörde
- § 4 Zuständigkeiten der Großschutzgebietsverwaltung
- § 5 Zuständigkeiten der Fachbehörden für Naturschutz
- § 6 Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörden
- § 7 Zuständigkeiten der Amtsvorsteher der Ämter und der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden

H. Naturschutzbehörden: Aufbau und Zuständigkeit I

1. zweistufiger Aufbau

- a. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als **oberste Naturschutzbehörde**

Zuständigkeit nach § 2 Nummer 1 NatSchAG M-V:

Fachaufsicht über die Naturschutzbehörden

- b. Landkreise / kreisfreie Städte als **untere Naturschutzbehörden**

Regelzuständigkeit in allen Angelegenheiten des Naturschutzes, soweit sie nicht im Einzelfall anderen Behörden zugewiesen sind, § 6 NatSchAG M-V

H. Naturschutzbehörden: Aufbau und Zuständigkeit II

2. abweichende Behördenzuständigkeiten

a. Fachbehörden für Naturschutz

Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt und Natur (StÄLU) in

- Schwerin (Westmecklenburg)
- Rostock (Mittleres Mecklenburg)
- Neubrandenburg (Mecklenburgisches Seenplatte)
- Stralsund (Vorpommern)

Zuständigkeiten nach § 5 NatSchAG M-V

- Management einschließlich der Managementplanung in den Natura 2000 Gebieten
- Entscheidungen im Bereich der Küstengewässer und sonstiger Flächen, die nicht kreisangehörig sind
- Vergabe und Kontrolle der Verwendung von Fördermitteln und Zuwendungen des Landes

H. Naturschutzbehörden: Aufbau und Zuständigkeit III

b. Obere Naturschutzbehörde

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie in Güstrow (LUNG)

Zuständigkeiten nach § 2 NatSchAG M-V, u.a.

- artenschutzrechtliche Zuständigkeiten, die der nach Landesrecht zuständigen Behörde zugewiesen sind, mit Ausnahme von § 44 Absatz 1 BNatSchG,
- Vollzug des gesetzlichen Horstschutzes, § 23 Absatz 4 und 6 NatSchAG M-V
- Wahrnehmung der Aufgaben als wissenschaftliche Fachbehörde
- Erarbeitung der Naturparkpläne

H. Naturschutzbehörden: Aufbau und Zuständigkeit IV

c. Großschutzgebietsverwaltung

- 2 Nationalparkämter (NPA)
 - NPA Vorpommern (Born)
 - NPA Müritz (Hohenzieritz)
- 2 Ämter für Biosphärenreservate (BRA)
 - Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe (Zarrentin)
 - Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen (Putbus)
- Zuständigkeiten von NPÄ und BRÄ nach § 4 NatSchAG M-V
alle Zuständigkeiten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des
Großschutzgebietes, die die unteren Naturschutzbehörden oder die
Fachbehörden für Naturschutz wahrnehmen

H. Naturschutzbehörden: Aufbau und Zuständigkeit V

d. Amtsvorsteher der Ämter und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden,
§ 7 NatSchAG M-V

Zuständig für den Vollzug von

- § 25 NatSchAG M-V
Betreten der freien Landschaft, Sperren von Wegen
- § 28 NatSchAG M-V
Aufstellen von Zelten und beweglichen Unterkünften
- Vollzug gemeindlicher Satzungen
 - Satzungen zur Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen
 - Sondernutzungssatzungen für gemeindliche Strände,
§ 27 Absätze 3 und 4 NatSchAG M-V

H. Ermächtigungsgrundlage I

§ 3 Absatz 2 BNatSchG

- (2) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

H. Ermächtigungsgrundlage II

§ 8 Absatz 1, 2 NatSchAG M-V

- (1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden überwachen die Erfüllung der nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen. Soweit Behörden nach diesem Gesetz zuständig sind, sind sie auch befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.
- (2) Sind Teile von Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, ordnet die zuständige Behörde die nach § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes vorgesehenen Maßnahmen an. (...)

H. Ermächtigungsgrundlage III

§ 8 Abs. 1 NatSchAG M-V konkretisiert § 3 Absatz 2 BNatSchG, (Rechtsprechung in MV hatte Zweifel an der Reichweite der Ermächtigung geäußert.)

Gefahrenabwehr

Naturschutzbehörden als **Ordnungsbehörden**

- Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen
- Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft
- Anordnung von Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 und 6, wenn Teile von Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert wurden

I. Die Naturschutzgenehmigung I – Überblick

- | | |
|--|------------------------|
| a. Grundsatz der einheitlichen naturschutzrechtlichen Entscheidung | § 40 Abs. 1 Satz 1 |
| b. Ausnahmen | § 40 Abs. 1 Sätze 2, 3 |
| c. Zuständigkeit | § 40 Abs. 2 |
| d. Zuständigkeit bei mehreren beteiligten Naturschutzbehörden | § 40 Abs. 3 |
| e. abweichende Entscheidung über die zuständige Behörde | § 40 Abs. 4 |

I. Die Naturschutzgenehmigung II

§ 40 Abs. 1 Satz 1 NatSchAG M-V

Grundsatz der einheitlichen naturschutzrechtlichen Entscheidung

„Alle für eine Maßnahme erforderlichen Entscheidungen der gemäß § 4 bis 6 zuständigen Naturschutzbehörden nach dem Bundesnaturschutzgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften werden in einer einheitlichen behördlichen Genehmigung zusammengefasst (Naturschutzgenehmigung).“

I. Die Naturschutzgenehmigung III

§ 40 Abs. 1 Satz 1 NatSchAG M-V

Grundsatz der einheitlichen naturschutzrechtlichen Entscheidung

Erläuterung

- führt grundsätzlich **eine** bündelnde Entscheidung ein
- Ziel: ein Vorhaben – eine Genehmigung
- Konzept der Lebenslagen

I. Die Naturschutzgenehmigung IV

§ 40 Abs. 1 Satz 2, 3 NatSchAG M-V

Ausnahmen und Erweiterungen

„Satz 1 gilt nicht für Entscheidungen nach § 42 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 13. Satz 1 gilt auch für Entscheidungen der in § 7 genannten Behörden, sofern sie mit Entscheidungen zusammentreffen, die gemäß Satz 1 in einer Naturschutzgenehmigung zusammengefasst werden.“

I. Die Naturschutzgenehmigung V

§ 40 Abs. 1 NatSchAG M-V

Erläuterung

- Nicht erfasst sind Entscheidungen des Ministeriums und des LUNG, die sich für eine maßnahmenbezogene Konzentration grundsätzlich nicht eignen.
- Entscheidungen nach § 13 über den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Abgrabungen und Aufschüttungen, Landgewinnung am Meer haben bereits konzentrierende Wirkung
- Entscheidungen des Bürgermeisters über Ausnahme und Befreiung von gemeindlicher Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile (insbesondere kommunaler Baumschutz) sind nur erfasst, wenn sie mit konzentrierten Entscheidungen zusammentreffen.

I. Die Naturschutzgenehmigung VI

§ 40 Absatz 2 NatSchAG M-V (Zuständigkeit)

Die Naturschutzgenehmigung wird erteilt

1. durch die Großschutzgebietsverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 4,
2. durch die Fachbehörden für Naturschutz im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 5,
3. durch die unteren Naturschutzbehörden in allen übrigen Fällen.

I. Die Naturschutzgenehmigung VII

§ 40 Abs. 2 NatSchAG M-V (Zuständigkeit)

Erläuterung

- Die Zuständigkeit bestimmt sich ausschließlich nach territorialen Gesichtspunkten, also danach, ob z.B. die Fläche eines Großschutzgebietes betroffen ist
- es bleibt bei der Regel- und Auffangzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden

I. Die Naturschutzgenehmigung VIII

§ 40 Abs. 3 NatSchAG M-V

Zuständigkeit bei mehreren beteiligten Naturschutzbehörden

„Wären nach Absatz 2 mehrere Naturschutzgenehmigungen zu erteilen, so werden diese zusammengefasst und erteilt

1. durch die Großschutzgebietsverwaltung, sofern sie nach Absatz 2 Nr. 1 zuständig ist,
2. durch die Fachbehörden für Naturschutz in den übrigen Fällen, sofern sie nach Absatz 2 Nummer 2 zuständig ist .“

I. Die Naturschutzgenehmigung IX

§ 40 Abs. 3 NatSchAG M-V

Zuständigkeit bei mehreren beteiligten Naturschutzbehörden

Erläuterung

Der Grundsatz „1 Vorhaben => 1 Entscheidung“ soll auch bei (naturschutz-) grenzüberschreitenden Vorhaben beibehalten werden

Orientierung an der „Höhe“ des Schutzniveaus, d.h.

- Großschutzgebietsverwaltung hat Vorrang vor allen anderen Behörden
- Fachbehörden für Naturschutz haben Vorrang vor den unteren Naturschutzbehörden

I. Die Naturschutzgenehmigung X

§ 40 Abs. 4 NatSchAG M-V

abweichende Entscheidung über die zuständige Behörde

„Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit ergänzend oder abweichend von Absatz 3 nach dem Schwerpunkt der Maßnahme bestimmen.“

I. Die Naturschutzgenehmigung X

§ 40 Abs. 4 NatSchAG M-V

abweichende Entscheidung über die zuständige Behörde

Erläuterung

- Ermächtigung an das LU
- Voraussetzung: Zuständigkeit nach Absatz 3 würde nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen
- Beispiel: ländlicher Wegebau führt 50 m durch Nationalpark und 3500 m durch NSG

I. Die Naturschutzgenehmigung XI

§ 41 Abs. 1 NatSchAG M-V

„Die Naturschutzgenehmigung wird auf Antrag erteilt.“

Erläuterung

Keine Genehmigung von Amts wegen

I. Die Naturschutzgenehmigung XII

§ 41 Abs. 2 NatSchAG M-V

„Die Naturschutzgenehmigung verpflichtet auch die Rechtsnachfolger des Verursachers. Erfüllt der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger die ihm auferlegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht und führen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung nicht zum Erfolg, so kann die Genehmigungsbehörde für die Erfüllung dieser Verpflichtungen auch den Eigentümer des betroffenen Grundstücks in Anspruch nehmen, sofern er mit dem Eingriff einverstanden war oder ein Einverständnis nach den Umständen des Falles anzunehmen ist.“

I. Die Naturschutzgenehmigung XIII

§ 41 Abs. 2 NatSchAG M-V

Erläuterung

Kodifizierung von Grundsätzen aus der Rechtsprechung

I. Die Naturschutzgenehmigung XIV

§ 41 Abs. 3 NatSchAG M-V

„Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, erlischt die Naturschutzgenehmigung, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung begonnen oder eine begonnene Maßnahme länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bis zu zwei Jahre verlängert werden.“

I. Die Naturschutzgenehmigung XV

§ 41 Abs. 3 NatSchAG M-V

Erläuterung

Beschränkung der Geltungsdauer der Genehmigung

I. Die Naturschutzgenehmigung XVI

§ 41 Abs. 4 NatSchAG M-V

„Betrifft die Naturschutzgenehmigung ein UVP-pflichtiges Vorhaben, so muss das Verfahren den Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.“

Erläuterung

Europarechtliches Erfordernis aus dem UVP-Recht.

I. Die Naturschutzgenehmigung XVII

Konzentrationswirkung, § 42 NatSchAG M-V

- Erteilung der Naturschutzgenehmigung zusammen mit anderen Genehmigungen, sofern nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig.
- Erteilung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde
- Keine Abweichungen vom materiellen Naturschutzrecht
- Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen durch die Naturschutzbehörde

I. Die Naturschutzgenehmigung XVIII

Konzentrationswirkung, § 42 NatSchAG M-V

- (1) Die Naturschutzgenehmigung wird durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt, wenn es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage handelt, die einer Baugenehmigung bedarf. Die zuständige Naturschutzbehörde hat das Mitwirkungsverfahren nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 30 durchzuführen. Über die Erteilung des Einvernehmens entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Bauaufsichtsbehörde. Sofern ein Beteiligungsverfahren nach Satz 2 durchzuführen ist, finden Satz 3 sowie § 69 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung keine Anwendung.

I. Die Naturschutzgenehmigung XIX

Konzentrationswirkung, § 42 NatSchAG M-V

- (2) Die Naturschutzgenehmigung wird durch die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt, wenn das Vorhaben einer Genehmigung nach § 15 oder § 25 des Landeswaldgesetzes bedarf. Die zuständige Naturschutzbehörde hat das Beteiligungsverfahren nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 30 durchzuführen.

I. Die Naturschutzgenehmigung XX

Konzentrationswirkung, § 42 NatSchAG M-V

(3) Die Naturschutzgenehmigung wird durch die Bergbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das einer Genehmigung nach den §§ 51, 52 Absatz 1 bis 5, den §§ 53 bis 57, 126 und 127 des Bundesberggesetzes bedarf. Die zuständige Naturschutzbehörde hat das Beteiligungsverfahren nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 30 durchzuführen.

I. Die Naturschutzgenehmigung XXI

Konzentrationswirkung, § 42 NatSchAG M-V

- (4) Sofern nach den Absätzen 1 bis 3 verschiedene Behörden für die Erteilung der Naturschutzgenehmigung zuständig wären, entscheidet die oberste Naturschutzbehörde, welche Behörde für die Erteilung der Naturschutzgenehmigung zuständig ist.
- (5) In allen übrigen Fällen wird die Naturschutzgenehmigung durch die in § 40 Absatz 2 bis 4 bestimmte Behörde erteilt. Das gilt nicht für andere behördliche Entscheidungen mit Konzentrationswirkung.

J. Ein abschließender Fall – Biomilch I

Im Landkreis Nordwestmecklenburg will im Dorf Pantewitz der landwirtschaftliche Betrieb sein Betriebskonzept verändern. Die Milchproduktion soll zukünftig auf Biomilch umgestellt und – insbesondere über eine Hofladen – direkt vermarktet werden. Um die Anforderungen für Biomilch einhalten zu können, ist es erforderlich, einen derzeit nicht genutzten, ehemaligen Unterstand für landwirtschaftliche Fahrzeuge (Baujahr 1962) um- und auszubauen, damit die Tiere dort täglich gemolken werden können und sie bei schlechtem Wetter Schutz suchen können. Das bestehende Gebäude befindet sich in ca. 450 Meter Entfernung von der Ortslage innerhalb der Grünlandflächen des Betriebes.

J. Ein abschließender Fall – Biomilch II

Das Dorf Pantewitz liegt im Bereich des Biosphärenreservates Schaalsee – allerdings ist die Ortslage selbst sowie ein 300 bis 500 Meter breiter Streifen um den Ort ausgegrenzt. Das Gebäude selbst liegt überwiegend innerhalb dieses Streifens. Die Planungen sehen allerdings vor, dass der größte Teil der Erweiterung im Biosphärenreservat liegen würde; vom Gesamtgebäude würden allerdings immer noch ca. 60 % außerhalb des Biosphärenreservates liegen.

Bürger des Ortes wenden sich an die Landrätin mit der Bitte, die Genehmigung durch den Landkreis zu erteilen, bevor das Biosphärenreservat das Vorhaben untersagen sollte. Lokale Vertreter des Bauernverband hätten nämlich mitgeteilt, dass ein Biosphärenreservat höchsten Schutzstatus genießen würde und deshalb dort jegliche Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebe unzulässig seien.

J. Ein abschließender Fall – Biomilch III

Aus diesem Grunde habe man dem Betriebsinhaber auch schon geraten, den Erweiterungsbau in den Ort zu verlegen. Allerdings sei dann nach Aussagen des Betriebes die Einhaltung der strengen Anforderungen an die Tierhaltung wirtschaftlich kaum machbar.

Welche Genehmigung(en) muss der landwirtschaftliche Betrieb bei welcher Behörde(n) beantragen?

Welche Anforderungen sind an das Verfahren zu stellen?

Ist das Vorhaben genehmigungsfähig? Müssen ggf. zusätzliche Anforderungen gestellt werden?

J. Ein abschließender Fall – Biomilch – Lösung

Abschluss und Seminarkritik

Ende des zweiten Tages!

**Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

